I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 945/70 DES RATES
vom 26. Mai 1970
zur Bestimmung der Tafelweinarten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird jedes Jahr ein Orientierungspreis für jede repräsentative Tafelweinart der Gemeinschaftserzeugung festgesetzt ; diese Weinarten müssen daher näher bestimmt werden.

Inwieweit eine Tafelweinart repräsentativ ist, kann auf Grund der Menge oder aber auf Grund der Merkmale des betreffende Tafelweins ermittelt werden.

Es müssen gewisse objektive Merkmale zur Unterscheidung der einzelnen Weinarten festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Rote Tafelweinarten sind :

a) roter Tafelwein, ausgenommen der unter c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10° und höchstens 12° ; er wird als „Weinart R I" bezeichnet ;

b) roter Tafelwein, ausgenommen der unter c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 13° und höchstens 14° ; er wird als „Weinart R II" bezeichnet ;

c) roter Tafelwein von Rebsorten der Art „Portugieser" ; er wird als „Weinart R III" bezeichnet.

Artikel 2

Weiße Tafelweinarten sind :

a) weißer Tafelwein, ausgenommen der unter b) und c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10° und höchstens 12° ; er wird als „Weinart A I" bezeichnet ;

b) weißer Tafelwein von Rebsorten der Arten Sylvaner oder Müller-Thurgau ; er wird als „Weinart A II" bezeichnet ;

c) weißer Tafelwein von Rebsorten der Art Riesling ; er wird als „Weinart A III" bezeichnet.

Artikel 3

Die Verzeichnisse der in Artikel 1 Buchstabe c) und in Artikel 2 Buchstaben b) und c) genannten Rebsorten werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein (2) aufgestellt.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung werden am 1. Juni 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.